

Leidigungen

unter andern die pflanzlichen Gartenpflanzen bei der Befruchtung
an der Blüthenzeit und Befruchtung im Vortheil den Lande offensichtlich
unpflanzlich dargestellt werden sollen.

§ 1.

Die Anweisung erfolgt auf einen pflanzlichen Garten
und zwar vom 1. Januar 1916 bis zum 31. Dezember 1922.

Die Feld- und Forstkommission befiehlt bis zum 3. März
1916 den Züfling vor. Bis dahin ist jeder Bauer nur ein
Gebot gebunden, kann auch bis zum 3. März 1916 fünf
nachbieten.

Bei Befreiung des Züflings hat jeder Bauer einen
sicheren Betrag zu zahlen, der für die pflanzliche und pflanzliche
Zahlung des Kaufgeldes die pflanzliche pflanzliche
übernimmt.

§ 2.

Die Anweisung erfolgt ganz allgemein und zwar in
8 Rufen von 1 bis 8 laut Bestimmung. Der Platz
mit der Erde bleibt von der Anweisung unberührt.
Es können mehrere und mehrere auf allen Rufen
an einen Bauer übertragen werden.

§ 3.

Die Landwirte können von den Rufen landwirtschaftlich
und gärtnerisch genutzt werden.

Die Anweisung der Rufen ist nur mit einer
drückenden Genehmigung der Feld- und Forstkommission
zulässig.

§ 4.

Das gebotene Kaufgeld ist für ein Jahr zu zahlen und in 2
Raten am 1. Juni und 1. September j. J. zu zahlen von
den Rufen zu bezahlen.

Die Häcker haben das Land in gutem Kulturstadium zu
halten und für die nötigen Einfriedigungen selbst zu
sorgen. Als Zäunung zu den hinteren Rüdern
soll der in der Mitte der Parzellen in 1 m Breite
abgelegte Fußpaß zu dienen, welcher nicht einseitig
von den anliegenden in ~~Besitzung~~ Nutzung genommen
werden darf. Bis zum 1. April müssen die Häcker die
hinteren Rüdern der Einfriedigung nach Bedarf mit Fuß-
mark in Substanz der Landbefähigung versehen lassen
(Vorbefestigung). Die Häcker der an die Laubkühle von,
jüngeren Parzellen haben den Laubkühle den Zutritt zur
Kühle ~~und~~ über die Parzellen hinaus zu gestatten.

Die Feld- und Forstkommision befiehlt sich das Recht vor,
den neuen oder vorhandenen Forstwegen anzuführen, wenn
es im Interesse der Forst mit besonderen Gründen
für notwendig gehalten wird. Auf ein diesbezügliches
Ansuchen soll die Häcker die nötigen Arbeiten bezahlen
jedoch nicht sofort abzurufen, ohne Anspruch auf eine
Höflichkeit, jedoch werden besondere Anforderungen
für die einfache Forst nach billigen Grundsätzen der
Kommision gestellt.

Ferner soll die Kommision die Kündigungsfrist
von 14 Tagen für den Fall jedes Parzellens, wobei
jeder ein völlige Parzell trotz Erinnerung nicht ge-
achtet sein dem Vorzuge zuwiderstehen. In diesem
Falle soll die Häcker einen Aufschub ausgesetzt auf
Erfüllung für Anforderungen d. f. m.

Wedel den 28. Februar 1910

Die Feld- und Forstkommision

[Signature]